

Werner Renz

Das KZ Buna/Monowitz in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen

Ermittlungen zu Auschwitz 1

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 5

2. Frankfurter Auschwitz-Prozess 9

3. Frankfurter Auschwitz-Prozess 11

Norbert Wollheim Memorial

J.W. Goethe-Universität / Fritz Bauer Institut

Frankfurt am Main 2008

Ermittlungen zu Auschwitz

Gegen Auschwitz-Täter hat die deutsche Justiz vor 1949 gar nicht, nach der Gründung der beiden deutschen Staaten nur vereinzelt ermittelt.¹ Das Führungspersonal des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz (1940–1945) war aber durch Prozesse der Alliierten und insbesondere durch Verfahren der Volksrepublik Polen teilweise bereits zur Rechenschaft gezogen worden.²

-
- 1 Zur Ahndung der NS-Verbrechen in der DDR vgl. Henry Leide: *NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheit der DDR*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005, und Christian Dirks: *„Die Verbrechen der anderen“. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR: Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer*. Paderborn: Schöningh 2006; zur bundesdeutschen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit vgl. die Publikationen von Adalbert Rückerl (Hrsg.): *NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse*. Mit Beiträgen von Adalbert Rückerl, Manfred Blank, Alfred Streim, Günter Kimmel, Kurt Hinrichsen, Heinz Artzt und einem Vorwort von Rudolf Schieler. Karlsruhe: C. F. Müller 1971, und ders.(Hrsg.): *NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno*. Mit einem Vorwort von Martin Broszat. München: dtv 1977; ders.: *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation*. Karlsruhe: C. F. Müller 1979, sowie ders.: *NS-Verbrechen vor Gericht: Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*. Heidelberg: C. F. Müller 1982.
 - 2 Über wichtige SS-Führer von Auschwitz lassen sich folgende, unvollständige Angaben machen.
Lagerkommandanten:
Rudolf Höß (1901–1947), Prozess vor dem Obersten Gerichtshof der Volksrepublik Polen, Warschau, Todesurteil, vollstreckt; Fritz Hartjenstein (1905–1954), Prozess vor einem französischen Militärgericht, Todesurteil, in Haft verstorben; Josef Kramer (1906–1945), Prozess vor einem britischen Militärgericht, Lüneburg, Todesurteil, vollstreckt; Arthur Liebehenschel (1901–1947), Prozess vor dem Obersten Gerichtshof der Volksrepublik Polen, Krakau, Todesurteil, vollstreckt;
Heinrich Schwarz (1906–1947), Prozess vor einem französischen Militärgericht, Rastatt, Todesurteil, vollstreckt. Der letzte Kommandant von Auschwitz, Richard Baer (1911–1963), ist Mitte 1963 in der Untersuchungshaft in Frankfurt am Main verstorben. Bei dem aufgeführten SS-Personal handelt es sich um alle Kommandanten von Auschwitz.
Schutzhaftlagerführer:
Hans Aumeier (1906–1947), Prozess vor dem Obersten Gerichtshof der Volksrepublik Polen, Krakau, Todesurteil, vollstreckt; Franz Höbner (1906–1945), Prozess vor einem britischen Militärgericht, Lüneburg, Todesurteil, vollstreckt; Hans Schwarzhuber (1904–1947), Prozess vor einem britischen Militärgericht, Lüneburg, Todesurteil, vollstreckt; Vinzenz Schöttl (1905–1946), Prozess vor einem amerikanischen Militärgericht, Dachau, Todesurteil, vollstreckt. Der erste Lagerführer von Auschwitz, Karl Fritsch verstarb Anfang Mai 1945, Lagerführer Frank Hofmann wurde in zwei bundesdeutschen Verfahren zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.
SS-Aufseherinnen:
Elisabeth Volkenrath (1909–1945), Prozess vor einem britischen Militärgericht, Lüneburg, Todesurteil, vollstreckt; Irma Grese (1923–1945), Prozess vor einem britischen Militärgericht, Lüneburg, Todesurteil, vollstreckt; Therese Brandl (1909–1947), Prozess vor dem Obersten Gerichtshof der Volksrepublik Polen, Krakau, Todesurteil, vollstreckt; Maria Mandel (1912–1947), Prozess vor dem Obersten Gerichtshof der Volksrepublik Polen, Krakau, Todesurteil, vollstreckt.
SS-Standortärzte:
Max Popiersch (1893–1942), im Lager Majdanek an Flecktyphus verstorben; Oskar Dienstbach (1910–1945), im Oktober 1945 in Kriegsgefangenschaft verstorben; Siegfried Schwela (1903–1942), in Auschwitz an Fleckfieber verstorben; Franz von Bodmann (1908–1945), Selbstmord Ende Mai 1945 in einem Lazarett für Kriegsgefangene; Kurt Uhlenbroock (1908), Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft b. LG Frankfurt am Main eingestellt; Eduard Wirths (1909–1945), Selbstmord in britischer Haft.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main ermittelte seit Mitte 1959 systematisch gegen Auschwitz-Personal.³ Die strafrechtliche Aufklärung des Auschwitz-Komplexes war vom Generalstaatsanwalt Hessens, Fritz Bauer (1903–1968), initiiert worden.⁴ Die umfassende Arbeit der Strafverfolgungsbehörde führte zu Ermittlungen gegen über 1000 Beschuldigte, unter denen auch SS-Personal und Funktionshäftlinge des Konzentrationslagers Buna/Monowitz (1942–1945) waren.

Die Sachaufklärung der Ermittler bezog sich jedoch vorwiegend auf das Verbrechen geschehen in Auschwitz I (Stammlager) und Auschwitz II (Birkenau). Das Konzentrationslager Buna/Monowitz, das im Oktober 1942 neben dem Werk I.G. Auschwitz O/S⁵ eingerichtet worden war, fand als „das größte Arbeitslager im Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz“⁶ im einleitenden historischen Teil

SS-Ärzte:

Carl Clauberg (1898–1957), bis 1955 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft, 1957 in der Untersuchungshaft in Kiel verstorben; Friedrich Entress (1914–1947), Prozess vor einem amerikanischen Militärgericht, Dachau, Todesurteil, vollstreckt; Horst Fischer (1912–1966), Prozess vor dem Obersten Gericht der DDR in Ost-Berlin, Todesurteil, vollstreckt; Bruno Kitt (1906–1946), Prozess vor einem britischen Militärgericht, Hamburg, Todesurteil, vollstreckt; Fritz Klein (1888–1945), Prozess vor einem britischen Militärgericht, Lüneburg, Todesurteil, vollstreckt; Hellmuth Vetter (1910–1949), Prozess vor einem amerikanischen Militärgericht, Dachau, Todesurteil, vollstreckt; Heinz Thilo (1911–1945), im Mai 1945 verstorben; Werner Rohde (1904–1946), Prozess vor einem französischen Militärgericht, Todesurteil, vollstreckt; Josef Mengele (1911–1979), in Brasilien bei einem Badeunfall verstorben; Horst Schumann (1906–1983), 1966 in die Bundesrepublik ausgeliefert, 1970 Prozess vor dem Landgericht Frankfurt am Main, 1971 wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten eingestellt; Erwin von Helmersen (1914–1949), Prozess vor dem Bezirksgericht in Krakau, Todesurteil, vollstreckt; Johann Paul Kremer (1893–1965), Prozess vor dem Obersten Gerichtshof der Volksrepublik Polen, Krakau, Todesurteil, zu lebenslanger Haft begnadigt, 1958 in die Bundesrepublik Deutschland entlassen, 1960 vom Landgericht Münster zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt; Bruno Weber (1915–1956), blieb unbehelligt, in Homburg/Saar verstorben.

- 3 Zur Vorgeschichte des Prozesses detailliert Werner Renz: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess. Zwei Vorgeschichten. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 50 (2002), H. 7, S. 622–631.
- 4 Zu Fritz Bauer siehe Matthias Meusch: *Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968)*. Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau 2001; Claudia Fröhlich: „*Wider die Tabuisierung des Ungehorsams*“. *Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen*. Frankfurt am Main/New York: Campus 2005; Irmtrud Wojak: *Fritz Bauer. Eine Biographie, 1903–1968*. München: Beck 2009.
- 5 Siehe Bernd C. Wagner: *IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941–1945*. München: Saur 2000.
- 6 Antrag der StA b. LG FFM auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung, 12.7.1961, Landgericht (LG) Frankfurt am Main (FFM), 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (FAP-1), Hauptakten (HA), Bd. 52, Bl. 9.433, sowie in: *Der Auschwitz-Prozess. Tonbandmitschnitte, Protokolle und Dokumente*. DVD-ROM. Hrsg. vom Fritz Bauer Institut und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau. 2., durchgesehene und verbesserte Auflage. Berlin: Directmedia 2005 (fortan: Der Auschwitz-Prozess, DVD-ROM), S. 9.433.

des Voruntersuchungsantrags vom 12. Juli 1961 und der Schwurgerichtsanklage vom 16. April 1963⁷ nur beiläufige Erwähnung.

So heißt es im Antrag von 1961, in dem die Staatsanwaltschaft ihre ersten Ermittlungsergebnisse umfassend dargelegt hat:

Die Häftlinge arbeiteten bei dem Bau einer Zweigstelle der ‚IG-Farbenindustrie‘ in Monowitz, die synthetisches Benzin aus Kohlen produzierte und Einrichtungen baute, die zur Fabrikation von synthetischen Gummi benötigt wurden. Für die IG-Farbenindustrie arbeiteten auch die Häftlinge aus den Lagern Fürsten-Grube, Günt[h]er-Grube und Janina-Grube, um die zur Benzin- und Buna-Produktion notwendigen Kohlen zu schürfen.⁸

Die entsprechende Darlegung in der Anklageschrift von 1963⁹ ist ebenso knapp gehalten.

Im Voruntersuchungsantrag von 1961 ist nur ein SS-Angehöriger aufgeführt, der im KZ Buna/Monowitz tätig gewesen war. Es handelte sich um den ehemaligen Kommando- und Rapportführer Bernhard Rakers (1905–1980). Zur Last gelegt wurde Rakers auf der Grundlage der Vernehmung der beiden Auschwitz-Überlebenden Gerhard Grande¹⁰ und Curt Posener¹¹ die Tötung zweier Häftlinge. Diese beiden Taten waren nicht Gegenstand des Rakers-Prozesses vor dem Landgericht Osnabrück (1952/1953) gewesen.¹² Nachdem sich nach weiteren Ermittlungen – bei denen auch Norbert Wollheim (1913–1998)¹³ unterstützend tätig gewesen war – herausgestellt hatte, dass sich die Zeugenangaben nicht bestätigen ließen, wurde Rakers außer Verfolgung gesetzt.¹⁴

Während der gerichtlichen Voruntersuchung (von Juli 1961 bis Oktober 1962) wurde das Auschwitz-Verfahren auf weitere Angeschuldigte ausdehnt. Einbezo-

7 Schwurgerichtsanklage, 16.4.1963, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-78–80, Bl. 14.605–15.304, sowie in: Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), S. 14.787–14.789.

8 Antrag der StA b. LG FFM auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung, 12.7.1961, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-52, Bl. 9.433), sowie in: Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), S. 9.433.

9 LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-78, Bl. 14.787, sowie in: Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), S. 14.788.

10 Siehe Gerhard Grande, polizeiliche Vernehmung, Hannover, 28.4.1959, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-7, Bl. 1.049–1.063.

11 Siehe Curt Posener, staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Hamburg, 2.12.1959, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-19, Bl. 3.104–3.111.

12 Zu den Rakers-Prozessen siehe die Einträge auf dieser Website: http://www.wollheim-memorial.de/de/prozesse_gegen_bernhard_rakers_19521959.

13 Siehe Sonderheft Bernhard Rakers, StA b. LG FFM.

gen wurde unter anderem im April 1962 der vormalige SS-Unterscharführer Gerhard Neubert (1909–1993).¹⁵ Neubert war von Anfang 1943 bis Januar 1945 im Häftlingskrankenbau (HKB) von Buna/Monowitz als 1. Sanitätsdienstgrad tätig gewesen und hatte an Selektionen mitgewirkt bzw. HKB-Selektionen selbstständig durchgeführt und im Fall einer großen Lagerselektion eine Vorauswahl von kranken Häftlingen vorgenommen. Neuberts Durchführung von und seine Teilnahme an Selektionen erfolgten nach Auffassung der Anklagebehörde im Wissen des Angeschuldigten, dass die Häftlinge „zur Vergasung ausgesondert und anschließend in den Vergasungsanlagen des Konzentrationslagers Auschwitz II (Birkenau) getötet wurden“¹⁶.

In seiner richterlichen Vernehmung vom 21. März 1962 bekundete Neubert zu den Selektionen allgemein:

Es bestand eine allgemeine Anordnung in Monowitz, dass kein Häftling länger als 5–6 Wochen im Häftlingskrankenbau verbleiben sollte. Die IG Farbenindustrie, bei der die Häftlinge in Monowitz sämtlich beschäftigt waren, hatte Schwierigkeiten gemacht. Sie wollte für den langen Arbeitsausfall nicht bezahlen. Aus diesen Gründen fand von Zeit zu Zeit eine Bestandsbesichtigung des Häftlingskrankenbaus durch den zuständigen Arzt statt. Der Arzt bestimmte dann, wer den Häftlingskrankenbau in Monowitz zu verlassen hatte. Die länger kranken Häftlinge wurden nach Auschwitz oder nach Birkenau verbracht.¹⁷

Vom weiteren Schicksal der Häftlinge, so beteuerte Neubert dem Untersuchungsrichter gegenüber, will er keine Kenntnis gehabt haben. Die Häftlinge seien zur „Weiterbehandlung“ nach Auschwitz bzw. Birkenau überstellt worden.

14 Antrag der StA b. LG FFM, 16.4.1963, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-77, Bl. 14.570–14.604, sowie Beschluss des LG FFM, 24.6.1963, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-84, Bl. 16.136–16.138.

15 Vgl. den Verbindungs-/Ausdehnungsantrag der StA b. LG FFM vom 9.4.1962 auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung betr. Neubert, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-65, Bl. 12.175–12.178, sowie den Nachtragsbeschluss des LG FFM vom 24.4.1962 betr. Neubert, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-65, Bl. 12.191–12.192.

16 Verbindungs-/Ausdehnungsantrag der StA b. LG FFM, 9.4.1962, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-65, Bl. 12.176.

17 Gerhard Neubert, richterliche Vernehmung, Diepholz, 21.3.1962, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-64, Bl. 11.944, sowie in: Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), S. 11.944. In seiner Vernehmung zur Sache sagte Neubert nach der vom beisitzenden Richter Josef Perseke erstellten Mitschrift aus: „Auf Veranlassung der IG und ihrer Unterfirmen fand einmal eine Lagerauswahl statt. Die IG hatte sich bei dem Schutzhaftlager darüber beschwert, dass viele Häftlinge arbeitsunfähig seien, für die sie bezahlen müsse. Das Schutzhaftlager beschwerte sich deswegen beim Lagerarzt. Der Arzt ordnete an, dass ihm die Leute, die nicht mehr arbeitsfähig seien, vorgestellt werden sollten.“ (Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), S. 4.933).

Im Übrigen ließ er sich dahin gehend ein, dass SS- und Häftlingsärzte die Selektionen vorgenommen hätten. Er habe keinerlei „Entscheidungsbefugnis“ gehabt. Die Durchführung einer Lagerselektion, an der Neubert zugegebenermaßen teilgenommen hatte, führte er in seiner zweiten richterlichen Vernehmung vom 5. Juni 1962 auf Interventionen der I.G. Farben zurück:

Es gab in Monowitz eine Reihe von Häftlingen, die sich nicht in den Krankenbau hatten einweisen lassen, andererseits aber auch nicht zur Arbeit gingen. Darüber hatte sich die IG beschwert. Jedenfalls habe ich gehört, dass sich die IG beschwert hatte.¹⁸

Die I.G. Farben zahlte für ihre KZ-Sklavenarbeiter drei bzw. vier Reichsmark pro Tag an die SS. Für arbeitsunfähige Häftlinge, die untätig im Lager blieben und sich der Behandlung im Krankenbau und somit der Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft entzogen, wollte die I.G. nach Neuberts Angaben offensichtlich nicht aufkommen.¹⁹

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess

In der Schwurgerichtsanklage vom 16. April 1963²⁰ stellte die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt entsprechend den Einlassungen des Angeklagten Neubert und der als Beweismittel angeführten Zeugen Curt Posener,²¹ Stefan Buthner (alias Budziaszek),²² Oszkár Betlen,²³ Hermann Langbein,²⁴ Robert Elie Waitz²⁵ und

18 Gerhard Neubert, richterliche Vernehmung, Diepholz, 5.6.1962, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-68, Bl. 12.621, und: Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), S. 11.944.

19 Während Neuberts Dienstzeit im KZ Buna/Monowitz waren u.a. die Mediziner Dr. Bruno Kitt (1906–1946), Dr. Hellmuth Vetter (1910–1949), Dr. Friedrich Entress (1914–1947), Dr. Horst Fischer (1912–1966) sowie Dr. Hans Wilhelm König (1912–?) SS-Lagerärzte. – Nach Ernst Klee entzog sich Hans Wilhelm König 1962 seiner Verhaftung durch Flucht. Seither ist sein Verbleib unbekannt. Vgl. Ernst Klee: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*. Frankfurt am Main: Fischer 2003, S. 325.

20 Anklageschrift der StA b. LG FFM, 16.4.1963, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-80, Bl. 15.283–15.291.

21 Vgl. Curt Posener, staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Hamburg, 4.12.1959, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-19, Bl. 3.112–3.118, sowie Curt Posener, richterliche Vernehmung, Hamburg, 11.7.1962, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-69, Bl. 13.000–13.006.

22 Vgl. Stefan Buthner, staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Hannover, 3.5.1960, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-31, Bl. 5.281–5.289, sowie Stefan Buthner, richterliche Vernehmung, 14.9.1962, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-72, Bl. 13.506–13.512.

23 Vgl. Oszkár Betlen, richterliche Vernehmung, Frankfurt am Main, 18./19.9.1962, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-72, Bl. 13.587–13.595.

24 Vgl. Hermann Langbein, richterliche Vernehmung, Frankfurt am Main, 18./19.6.1962, LG FFM 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-68, Bl. 12.701–12.797. Zu Hermann

Norbert Wollheim²⁶ dar, sparte jedoch die Mitwirkung der I.G. Farben an den Tötungshandlungen vollkommen aus. Die Nichtnennung des Unternehmens, das durch Vereinbarungen mit der SS über die Aufenthaltsdauer von Häftlingen im Krankenbau, durch Beschwerden über die Belegstärke im HKB (Krankenstand) und die mangelhafte Arbeitsleistung der Zwangsarbeiter den Tod der Häftlinge mit verursacht hatte, ist jedoch nicht als versuchte Exkulpation der I.G. zu interpretieren. Die Strafverfolgungsbehörde ermittelte gegen Einzelpersonen (SS-Personal und Funktionshäftlinge), denen individuell zurechenbare, strafbare Handlungen zur Last gelegt wurden. Ein Großkonzern wie die I.G. Farbenindustrie AG war für die Staatsanwaltschaft schwerlich zu individualisieren. Namen von I.G.-Mitarbeitern finden sich in den von der Staatsanwaltschaft als Beweismittel aufgeführten Vernehmungsprotokollen nicht. In den Verfahren, in denen die I.G. Farben angeklagt war (Nürnberger Prozess gegen I.G. Farben (1947/1948)²⁷ und Wollheim-Prozess (1952/1953)²⁸), haben Zeugen hingegen I.G.-Verantwortliche, insbesondere Walther Dürrfeld²⁹ (1899–1967), benannt und ihre Mittäterschaft bei Selektionen bekundet.³⁰

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess („Strafsache gegen Mulka u.a.“) begann am 20. Dezember 1963. Am 68. Verhandlungstag (23. Juli 1964) erschien der Angeklagte Neubert, der sich auf freiem Fuß befand, aus Krankheitsgründen

Langbein siehe auch den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/hermann_langbein_19121995.

25 Vgl. Robert Waitz, richterliche Vernehmung, Kehl/Rh., 26.6.1962, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-68, Bl. 12.791–12.795. Zu Robert Waitz siehe auch den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/robert_waitz_19001979.

26 Vgl. Norbert Wollheim, staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Frankfurt am Main, 16.8.1963, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-84, Bl. 16.063–16.067. Zu Norbert Wollheim siehe auch den biografischen Eintrag unter http://www.wollheim-memorial.de/de/norbert_wollheim_19131998.

27 Zum Nürnberger Prozess gegen I.G. Farben siehe: Roth, Karl Heinz: Case VI. Der Nürnberger Prozess gegen I.G. Farben. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, http://www.wollheim-memorial.de/files/990/original/pdf_Karl_Heinz_Roth_Case_VI._Der_Nuernberger_Prozess_gegen_IG_Farben.pdf.

28 Zum Wollheim-Prozess siehe: Rumpf, Joachim: Die Klage Norbert Wollheims gegen die I.G. Farbenindustrie AG. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, http://www.wollheim-memorial.de/files/989/original/pdf_Joachim_Rumpf_Die_Klage_Norbert_Wollheims_gegen_die_IG_Farbenindustrie_AG_iL.pdf.

29 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/walther_duerrfeld_18991967.

30 Vgl. zum Beispiel Gustav Herzog, Eidesstattliche Erklärung, 21.10.1947, NI-12069. Archiv des Fritz Bauer Instituts, Nürnberger Nachfolgeprozess Fall VI, ADB 79 (d), Bl. 44–53.

nicht. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde sein Verfahren vorläufig abgetrennt³¹ und nicht wieder aufgenommen.

Neben Neubert stand mit Emil Hantl (1902–1984) ein weiterer Sanitätsdienstgrad des HKB von Buna/Monowitz im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess vor Gericht. Gegen den ehemaligen SS-Unterscharführer, der nur kurze Zeit (von April bis Juni 1944) in dem I.G.-eigenen Lager gewesen war, lagen aber keine Aussagen über seine Tätigkeit in Buna/Monowitz vor.³²

Der Vertreter von sechs Nebenklägern aus der Deutschen Demokratischen Republik, Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul (1906–1981)³³, machte im Verlauf des Prozesses, der 183 Verhandlungstage dauerte und in dem 360 Zeugen vernommen wurden, mehrfach den Versuch, auch die I.G. Farben auf die Anklagebank zu bringen.³⁴ Für Kaul waren weniger die meist mittelmäßigen Angeklagten als vielmehr die deutschen Wirtschaftsführer die eigentlich Verantwortlichen. Sie waren – so Kaul – die Hauptschuldigen der NS-Verbrechen, die „Hintermänner“, die „Drahtzieher“.³⁵

31 Protokoll der Hauptverhandlung, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-100, Bl. 522.

32 In seiner Vernehmung zur Sache bekundete Hantl laut Mitschrift des beisitzenden Richters Perseke: „Wie ich noch in Monowitz war, wurden aus sämtlichen Außenlagern die Häftlinge nach Auschwitz I überstellt, weil die IG Farben die kranken Häftlinge nicht mehr haben wollte, denn sie konnten nicht arbeiten, aber die IG musste für sie bezahlen.“ (Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), S. 4.929)

33 Zu Kaul siehe Annette Roskopf: *Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981)*. Berlin: Berlin Verlag 2002, sowie Annette Weinke: *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*. Paderborn u.a.: Schöningh 2002, sowie dies.: „Verteidigen tue ich schon recht gern...“ Friedrich Karl Kaul und die westdeutschen NS-Prozesse der 1960er-Jahre. In: *Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten*. (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 9.) Hg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Bremen: Edition Temmen 2005, S. 44–57.

34 Rechtsanwalt Friedrich Kaul vertrat in seinem Plädoyer vom 11.8.1966 die Auffassung, die I.G. Farben habe „von Anfang an die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Häftlinge von Monowitz“ (F. K. Kaul: *Schlussvortrag von Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul, Prozessvertreter der Nebenkläger Käte Brettler, Hans Spicker, Rudi Lippmann, Rebekka Rebling, genannt Lin Jaldati aus der Deutschen Demokratischen Republik, Erich Kulka, Wera Foltynova aus der CSSR, Eugenia Bednarska aus der Volksrepublik Polen im Strafverfahren gegen Burger u.a. („Zweiter Auschwitz-Prozess“)*, vorgetragen am 11. August 1966 vor dem Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt (Main). o.O., o.J. [1966], S. 35) bestimmt, die SS von Buna/Monowitz sei lediglich ein Handlanger der I.G., insbesondere des Betriebsleiters Walther Dürrfeld und des Oberingenieurs Faust gewesen. Rechtsanwalt Christian Raabe, gleichfalls Nebenklagevertreter, sah in seinem Schlussvortrag das Verhältnis von I.G. und SS anders als Kaul (Christian Raabe: *Plädoyer im 2. Auschwitz-Prozess, gehalten am 16.8.1966*. Sonderreihe aus gestern und heute, Nr. 23, o.O., o.J., S. 14 f.).

35 Vgl. Kauls Plädoyer vom 20.5.1965, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), S. 33.700.

Sein erster Versuch, den Prozess in ein Tribunal gegen den Chemiekonzern zu verwandeln, war das von Kaul in Auftrag gegebene Gutachten des an der Ostberliner Humboldt-Universität lehrenden Wirtschaftshistorikers Jürgen Kuczynski (1904–1997). Kaul stellte gemäß StPO § 245 den Sachverständigen Kuczynski als präsenes Beweismittel. Das gewählte Beweisthema: „Über die Verflechtung von sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Interessen bei der Errichtung und dem Betrieb des Konzentrationslagers Auschwitz und seiner Nebenlager“³⁶ machte deutlich, dass nach Kaul das Todeslager Auschwitz nicht isoliert von der deutschen Wirtschaft, insbesondere der I.G. Farben, zu behandeln war.

Kuczynski konnte nach einigen durch die Verteidigung verursachten prozessualen Hindernissen sein Gutachten³⁷ am 28. Verhandlungstag (19. März 1964) wohl erstatten, wurde aber vom Gericht „wegen Einseitigkeit“³⁸ abgelehnt. Dieser Fehlschlag entmutigte Kaul keineswegs. Durch eine Vielzahl von Urkunden (Dokumente) und die Ladung von I.G.-Zeugen strebte er weiter an, die „Abhängigkeit des Lagerbetriebes von wirtschaftlichen Interessen und für die Lebensbedingungen der Häftlinge [sic!] im Konzentrationslager Auschwitz und seiner Nebenlager“³⁹ vor Gericht darzustellen. Die Urkunden aus Archiven der DDR und der Sowjetunion, die Kaul in beglaubigten Ablichtungen dem Gericht vorlegte und die in Teilen verlesen, mithin zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurden, belegten die enge Zusammenarbeit von I.G. Farben und SS in Auschwitz zweifelsfrei. Die vom ostdeutschen Nebenklagevertreter benannten I.G.-Verantwortlichen⁴⁰ Carl Krauch⁴¹ (1887–1968), Christian Schneider⁴² (1887–1972),

36 Friedrich Karl Kaul, Schreiben an das LG Frankfurt am Main, 21.2.1964, Anlage 1 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 28.2.1964, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-96.

37 Vgl. den Erstabdruck des Kuczynski-Gutachtens, in: *Dokumentation der Zeit. Informations-Archiv* 16 (1964), H. 308, S. 36–42, sowie den Aufsatz von Florian Schmaltz: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: Irmtrud Wojak (Hg.): „*Gerichtstag halten über uns selbst...*“ *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*. (Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts, Bd. 5). Frankfurt am Main/New York: Campus 2001, S. 117–140.

38 Anlage 3 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 19.3.1964, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-97.

39 Friedrich Karl Kaul, Beweisantrag, 8.5.1964, Anlage 1 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 11.5.1964, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-98.

40 Vgl. Friedrich Karl Kaul, Beweisantrag, 5.2.1965, Anlage 1 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 5.2.1965, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-108, sowie ders., Beweisantrag, 8.3.1965, Anlage 2 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 8.3.1965, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-109.

41 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/carl_krauch_18871968.

Heinrich Bütefisch⁴³ (1894–1969), Otto Ambros⁴⁴ (1901–1990), Walther Dürrfeld (1899–1967), Gustav Murr (1895–1966) und Max Faust⁴⁵ (1891–1980) trugen in ihren Aussagen vor Gericht (Krauch, Schneider, Ambros, Faust, Murr)⁴⁶ bzw. in den anberaumten Vernehmungen (Bütefisch, Dürrfeld)⁴⁷ nichts zur Aufklärung des Sachverhalts bei. Doch auch die geladenen Opferzeugen, darunter Erich Markowitsch (1913–1991), Minister der Deutschen Demokratischen Republik⁴⁸, konnten sich zu konkret feststellbaren Sachverhalten nicht äußern.

2. Frankfurter Auschwitz-Prozess

Der erkrankte Angeklagte Gerhard Neubert hatte sich sodann im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess (14. Dezember 1965 bis 16. September 1966: 63 Verhandlungstage) zu verantworten. Angeklagt waren neben Neubert der vormalige Leiter der Abt. Verwaltung von Auschwitz Wilhelm Burger (1904–1979) und das einstige Mitglied der Politischen Abteilung Josef Erber (1897–1987). Burger und Erber hatten mit dem Verbrechen geschehen in Buna/Monowitz in strafrechtlicher Hinsicht nichts zu tun.

Neubert, der seit Anfang Januar 1966 in Untersuchungshaft saß, wurde mit Urteil vom 16. September 1966 wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 35 Fällen zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt.⁴⁹ Ende Januar 1971 kam er bedingt aus der Haft frei, der verbliebene Strafreist wurde ihm erlassen.

-
- 42 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/christian_schneider_18871972.
- 43 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/heinrich_buetefisch_18941969.
- 44 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/otto_ambros_19011990.
- 45 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/max_faust_18911980.
- 46 Vgl. die Transkription der auf Tonband aufgenommenen Zeugenvernehmungen, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM).
- 47 Vgl. Heinrich Bütefisch, staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Essen, 8.4.1965, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-94, Bl. 18.882–18.883, sowie Anlage 7 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 26.4.1965, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-110; Walther Dürrfeld, staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Bad Oeynhausen, 9.4.1965, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-94, Bl. 18.906–18.911, sowie Anlage 8 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 26.4.1965, LG FFM, 4 Ks 2/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-1, HA-110.
- 48 Siehe die Vernehmung von Erich Markowitsch, in: Der Auschwitz-Prozess (DVD-ROM), 132. Verhandlungstag (29.1.1965).
- 49 Urteil im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess, 16.9.1966, LG FFM, 4 Ks 3/63. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-2, HA-126, S. 163, sowie in: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung*

Das Frankfurter Schwurgericht erachtete Neubert nicht als Täter bzw. Mittäter, sondern als Gehilfen. Seine Teilnahme an Selektionen im Häftlingskrankenbau und im Lager geschah nach Erkenntnis der Tatrichter auf Befehl eines Vorgesetzten. Der jeweilige SS-Arzt ordnete eine „Vorauswahl im HKB“⁵⁰ an, die Neubert (meist in Begleitung des Häftlingsarztes Budziaszek/Buthner)⁵¹ zu treffen hatte. Neubert führte aber nicht nur befohlene Vorselektionen durch. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Angeklagte „in Abwesenheit des SS-Arztes im HKB bei der Auswahl der Häftlinge auch endgültige Entscheidungen getroffen“, die nicht mehr vom Vorgesetzten bestätigt worden seien.⁵²

Sowohl die Vorselektionen im HKB als auch die alleinige und endgültige Auswahl kranker Häftlinge zur Überstellung nach Auschwitz bzw. Birkenau hatte Neubert dem Ergebnis der Beweisaufnahme zufolge auf Befehl von Vorgesetzten durchgeführt. Ein „Tätigwerden aus eigener Initiative“⁵³ konnte das Gericht bei ihm mit ausreichender Sicherheit nicht feststellen. Es gelangte zu der Erkenntnis, dass Neubert sich „nicht aus verbrecherischen Neigungen an dem Vernichtungsvorhaben beteiligt“ habe, vielmehr „aus menschlichem Versagen schuldig geworden“ sei.⁵⁴ Mit Urteil vom 3. Juli 1970 bestätigte der Bundesgerichtshof den Richterspruch im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess und verwarf die Revisionen der Angeklagten.⁵⁵

deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1999. Hg. v. Christiaan F. Rüter u.a. Bd. XXIV. Amsterdam: Amsterdam UP 1999, S. 591–688, hier S. 686.

- 50 Urteil im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess, FAP-2, HA-126, S. 101, sowie Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIV, S. 652.
- 51 Gegen Stefan Buthner (alias Budziaszek) hatte die Frankfurter Staatsanwaltschaft bereits im Rahmen des ersten Auschwitz-Ermittlungsverfahrens (4 Js 444/59) Haftbefehl beantragt, von seinem Vollzug aber abgesehen. Buthner wurde auch nicht in das Verfahren einbezogen. Heinz Düx gibt die Auffassung eines Vertreters der Anklagebehörde wieder, von einem Verfahren habe man abgesehen, weil man „maßgebliche Stellen in Polen“ nicht verstimmen wolle (Heinz Düx: *Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz.* Hg. v. Friedrich-Martin Balzer. Bonn: Pahl-Rugenstein 2004, S. 36). Ein erneutes Ermittlungsverfahren gegen Buthner (Az.: 4 Js 798/64) wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Jahr 1971 eingestellt. Zum Fall Buthner siehe den Exkurs in Wagner: *IG Auschwitz*, S. 192–203.
- 52 Urteil im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess, FAP-2, HA-126, S. 102, sowie Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIV, S. 653.
- 53 Urteil im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess, FAP-2, HA-126, S. 139, sowie Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIV, S. 672.
- 54 Urteil im 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess, FAP-2, HA-126, S. 162, sowie Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIV, S. 685.
- 55 Siehe: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIV, S. 687–688. Burger, Erber und Neubert wurden „statt zu Zuchthaus zu Freiheitsstrafen verurteilt“.

3. Frankfurter Auschwitz-Prozess

Im 3. Frankfurter Auschwitz-Prozess (30. August 1967 bis 14. Juni 1968: 78 Verhandlungstage) standen keine SS-Angehörigen, sondern zwei Handlanger der Lageradministration vor Gericht. Einer der Angeklagten, Josef Windeck⁵⁶ (1903–1977), Häftling Nr. 3221, war von Ende Oktober 1942 bis Frühjahr 1943 Lagerältester im KZ Buna/Monowitz gewesen. Wie nicht wenige Funktionshäftlinge in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern erwies er sich als ein willfähriges und beflissenes Werkzeug der SS. Er terrorisierte die Häftlinge mit Wissen und mit Zustimmung des Lagerpersonals und tötete viele nach Gutdünken. Exzesstäter wie Windeck, die aus eigener Initiative, also nicht auf Anordnung oder Befehl, handelten, waren für die Justiz, die die nachgewiesenen Taten nach Recht und Gesetz zu subsumieren hatte, vergleichsweise einfache Fälle. Der Angeklagte Windeck wurde „wegen Mordes in zwei Fällen zu lebenslangem Zuchthaus sowie wegen versuchten Mordes in drei Fällen [...] zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus“⁵⁷ verurteilt. Lange saß der Mörder aber nicht in Haft. Bereits ein Jahr nach der Urteilsverkündung wurde er wegen Haftunfähigkeit entlassen.⁵⁸

Im Unterschied zu den ersten beiden Frankfurter Auschwitz-Prozessen machten die Richter im Verfahren gegen Windeck u.a. nähere Angaben zur Geschichte des KZ Buna/Monowitz und beschrieben im Einzelnen die Topographie des Lagers.⁵⁹ Eine Darstellung der Arbeitsverhältnisse auf dem Werksgelände der I.G. Farbenindustrie, auf dem tausende Häftlinge zur Sklavenarbeit für den Chemiekonzern gezwungen worden waren, unterließen die Richter jedoch. Auch eine Schilderung der Zusammenarbeit zwischen I.G. Farben und SS fehlte wiederum. Von der Verantwortung der I.G. für die zur Arbeit gezwungenen Konzentrationslagerhäftlinge, von SS und Funktionshäftlingen, aber auch von Meistern der am

56 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/josef_windeck_19031977.

57 Urteil im 3. Frankfurter Auschwitz-Prozess, 14.6.1968, LG FFM, 4 Ks 1/67. Archiv des Fritz Bauer Instituts, FAP-3, HA-1, S. 1a, sowie in: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1999*. Hg. v. Christiaan F. Rüter u.a. Bd. XXIX. Amsterdam: Amsterdam UP 2003, S. 420–523, hier S. 423.

58 Beschluss vom 12.6.1969, LG FFM, 4 Ks 1/67. HHStA Wiesbaden, Bd. 108, Bl. 20.748f.

59 Urteil im 3. Frankfurter Auschwitz-Prozess, FAP-3, HA-1, S. 16–22, sowie *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XXIX, S. 431–435.

Bau der Werke beschäftigten Subfirmen und der I.G. drangsaliert, findet sich im Urteil kein Wort.

Das KZ Buna/Monowitz kam mithin in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen⁶⁰ im Grunde nicht vor. Wichtige Funktionsträger des I.G.-Lagers (Kommandant Heinrich Schwarz⁶¹, Schutzhaftlagerführer Vinzenz Schöttl, SS-Arzt Friedrich Entress, die Rapportführer Wilhelm Gehring, Josef Remmele, Bernhard Rakers⁶² z.B.) waren bereits von Gerichten abgeurteilt oder aber wie Arbeitsdienstführer Richard Stolten verstorben. Anderer Lagerfunktionäre konnte die Justiz nicht habhaft werden.

Ein abermaliger Versuch, die I.G.-Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, machte Rechtsanwalt Karl Friedrich Kaul im September 1966. Im Namen der Ehefrau des Auschwitz-Opfers Alexander Brettler erstattete er Strafanzeige gegen Krauch, Ambros, Bütetisch und Faust⁶³ wegen Mordes. Die undatierte, an den Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt am Main, Fritz Bauer, gerichtete Strafanzeige, wurde zuständigkeithalber der StA b. LG Frankfurt am Main übersandt, die ein Ermittlungsverfahren (4 Js 608/66) einleitete. Nach Auswertung der im Staatsarchiv Nürnberg verwahrten Akten des I.G. Farben-Prozesses und der Prüfung der Rechtslage stellte die Ermittlungsbehörde mit Verfügung vom 27. Januar 1969⁶⁴ das Verfahren gegen Ambros und Bütetisch ein. Krauch war bereits im Februar 1968 verstorben. Das amerikanische Militärgericht in Nürnberg hatte im I.G. Farben-Prozess (Fall 6) mit Urteil vom 29./30. Juli 1948 Bütetisch und Ambros der Versklavung und des Massenmords (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) für schuldig befunden.⁶⁵ Der *Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen* (vom 26. Mai 1952 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 30. März 1955 [Überleitungsvertrag])⁶⁶ schloss Strafverfahren gegen

60 In den drei weiteren Frankfurter Auschwitz-Prozessen gegen Beger und Wolff (4 Ks 1/70, 27.10.1970–6.4.1971), gegen Frey und Sawatzki (4 Ks 2/73, 18.12.1973–26.2.1976) und gegen Schmidt (4 Js 773/70 Ks, 6.9.1977–27.2.1981) waren strafbare Taten im KZ Buna/Monowitz nicht Gegenstand der Verfahren.

61 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/heinrich_schwarz_19061947.

62 Biografische Angaben siehe unter: http://www.wollheim-memorial.de/de/bernhard_rakers_19051980.

63 StA FFM, 4 Js 608/66, Bl. 2–12.

64 StA FFM, 4 Js 608/66, Bl. 94–98.

65 *Das Urteil im I.G.-Farben-Prozess. Der vollständige Wortlaut.* Offenbach am Main: Bollwerk 1948, S. 130.

66 Bundesgesetzblatt (1955), Teil II, S. 405ff.

natürliche Personen durch die bundesdeutsche Justiz aus, wenn die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der Westalliierten endgültig abgeschlossen war. Da der Gegenstand des I.G. Farben-Prozesses von 1947/1948 mit dem Gegenstand der dem Ermittlungsverfahren gegen Krauch u.a. zu Grunde liegenden Strafanzeige identisch war, war die Einstellung des Verfahrens gegen Ambros und Bütefisch unumgänglich.⁶⁷ Die Beschwerde der Anzeigerstatterin wurde von Bauers Nachfolger, Generalstaatsanwalt Horst Gauf (geb. 1924), verworfen.⁶⁸

Gegen den I.G.-Oberingenieur Max Faust, der in Nürnberg nicht auf der Anklagebank gesessen hatte, konnte weiter ermittelt werden. Die Frankfurter Strafverfolgungsbehörde gab das Verfahren an die für den Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft Frankenthal (Rheinland-Pfalz) ab, die ihrerseits am 13. August 1970 das Verfahren (9 Js 46/69) wegen dauernder Verhandlungs- und Vernehmungsunfähigkeit des 79-jährigen Beschuldigten einstellte.⁶⁹ Faust verstarb am 19. Juni 1980 in Ludwigshafen am Rhein.

67 Siehe den BGH-Beschluss vom 14.2.1966, in: *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen*. Bd. 21. Köln/Berlin 1968, S. 29–38.

68 StA FFM, 4 Js 608/66, Bl. 113–114.

69 StA FFM, 4 Js 608/66, Bl. 155–156.